



Einwohnergemeinde Obergerlafingen

Reglement

**über die Gebühren und den Kosten- und Auslagenersatz der
Einwohnergemeinde Obergerlafingen**

Gebührenreglement

Reglement
über die Gebühren und den Kosten- und Auslagenersatz der
Einwohnergemeinde Obergerlafingen
(Gebührenreglement)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Obergerlafingen
gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes

beschliesst:

- § 1 Begriff** Gebühren sind Entschädigungen für Dienste und Verrichtungen der Verwaltung, welche von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden.
- § 2 Gebührenpflicht** Gebührenpflichtig sind alle Dienste und Verrichtungen der Verwaltung der Einwohnergemeinde, für welche die unentgeltliche Verrichtung nicht vorgesehen ist.
- § 3 Gebührentarif** Die Höhe der Gebühren richtet sich nach einem durch den Gemeinderat zu erlassenden Gebührentarif.
- Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebührenhöhe und zeitlichem, materiellem sowie personellem Aufwand zu achten.
- Soweit auf den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Mehrwertsteuer geschuldet ist, ist die Mehrwertsteuer zusätzlich zur im Gebührentarif festgelegten Gebühr geschuldet.
- § 4 Festlegung,
Reduktion, Erlass** Ist für eine Verrichtung keine Gebühr vorgesehen, so kann der Gemeinderat auf Antrag der Gemeindeverwaltung bzw. der Kommissionen ermessensweise eine Gebühr festsetzen.
- Auf besonderes Gesuch hin kann der Gemeinderat Gebühren und Auslagen ermässigen oder erlassen.
- § 5 Kosten- und
Auslagenersatz** Ausser den im gemeinderätlichen Gebührentarif festge-

setzten Gebühren sind auch die durch das betreffende Geschäft ausgelösten Auslagen und Kosten wie Tag- und Reisegelder, Porti, Telefongebühren, Publikations- und Inseratekosten usw. zu vergüten.

§ 6 Schuldner

Die Gebühren- und Kostenrechnung wird dem Gebührenpflichtigen von der Verwaltung bzw. der zuständigen Kommission eröffnet.

Die Gebühren und den Kostenersatz schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft ausgelöst hat.

Alle am betreffenden Geschäft direkt Beteiligten haften für Gebühren und Kostenersatz solidarisch.

**§ 7 Fälligkeiten,
Zahlungsfristen,
Bevorschussung**

Alle Gebühren sind bei Rechnungsstellung fällig und zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab der Fälligkeit.

Für Gebühren und Kostenersatz kann die Verwaltung bzw. die zuständige Kommission vom Gebührenpflichtigen einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der festgesetzten Frist geleistet, so tritt die Verwaltung bzw. die zuständige Kommission nicht auf das Geschäft ein.

§ 8 Verzug

Fällige Gebühren und Kosten sind nach Ablauf der Zahlungsfrist zum Verzugszinssatz der Gemeindesteuern zu verzinsen und nach erfolgloser dritter Mahnung allenfalls auf dem Rechtsweg einzufordern.

§ 9 Beschwerdeverfahren

Einsprachen gegen Gebühren gemäss dem vorliegenden Reglement sind innert 10 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

**§ 10 Vorbehalt
besonderer
Vorschriften**

Vorschriften über Gebühren sowie Kosten- und Auslagenersatz in besonderen Gemeindereglementen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Inkraftsetzung

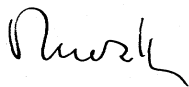
Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung auf den 1. Juli 2007 in Kraft und ersetzt alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse.

Die Tarifordnung vom 15. Dezember 2004 wird aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 15. Mai 2007

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Beat Muralt

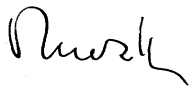


Ulrich Jäggi

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 27. Juni 2007

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber



Beat Muralt



Ulrich Jäggi

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Solothurns am

Der Landammann

Der Staatsschreiber